



Narrenzunft Bärenfänger e.V.

Aalen-Unterkochen
Mitglied im LWK und BDK



Wichtig für Gruppen mit Gruppen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

Immer wieder gehen Schreckensmeldungen über Unfälle bei Brauchtumsveranstaltungen durch die Presse. Gemeinsam mit der Polizeidirektion Aalen haben sich die karnevaltreibenden Vereine des Ostalbkreises daher die Sicherheitsmaximierung auf die Fahnen geschrieben.

Die Polizeidirektion Aalen überwacht den Umzug der Narrenzunft Bärenfänger und führt nach eigenem Ermessen ggf. genauere Kontrollen durch. Wagenbauer müssen damit rechnen, dass nicht vorschriftsmäßigen Fahrzeugen eine Teilnahme untersagt wird. Fehlen wichtige Voraussetzungen, wie z.B. Betriebserlaubnis oder Versicherungsnachweis, wird eine Weiterfahrt von der Polizei nicht geduldet.

Aus diesem Grund fordere ich Euch auf folgendes vorzulegen:

- **Beschreibung und Foto des Fahrzeugs oder Wagens** (evtl. Foto per Mail)
- **Kopie der Betriebserlaubnis**
- **Versicherungsnachweis**
- **Kopie der Fahrzeugpapiere,**
- **Kopie der ausgefüllten Checkliste** (siehe Seite 10)
- **Kopie eines Gutachtens** (falls vorhanden)

Diese Unterlagen sollten mir bis **spätestens 13. 01. 2012 eingereicht** werden, da wir diese bei der Polizei zur Kontrolle vorlegen müssen! Ohne Vorlage dieser Dokumente, darf ich eurem Fahrzeug die Teilnahme an unserem Umzug nicht gestatten. Da ich im Falle eines Falles in der Beweispflicht stehe.

Ich baue auf eure Unterstützung und denke, wir ziehen alle am selben Strang, denn schließlich haben wir alle ein Ziel: Einen Umzug zu erleben, der für alle Beteiligten ein Erlebnis wird! Im Vorfeld heißt es Risiken zu minimieren oder gar völlig auszuschließen.

Auf den folgenden Seiten findet ihr Hinweise der Polizeidirektion Aalen und dem Ordnungsamt Aalen rund ums Thema Wagenbau.

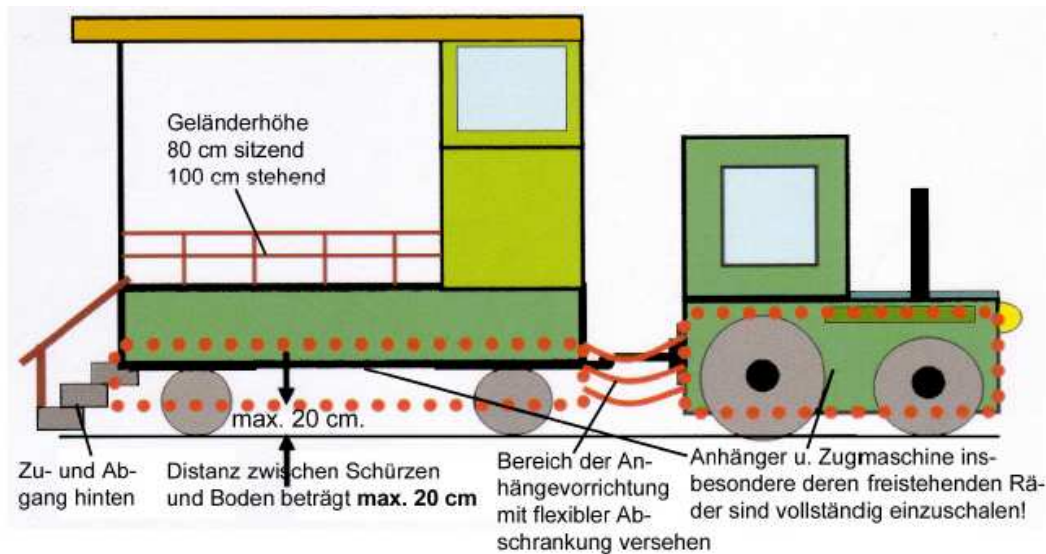
Ruft mich an, falls Ihr Fragen habt.
Eure Bärenfänger Unterkochen

Jürgen Müller
Zunftmeister



Narrenzunft Bärenfänger e.V.

Aalen-Unterkochen
Mitglied im LWK und BDK



Die Polizeidirektion Aalen gibt Ihnen daher folgende Hinweise:

Wichtige Kriterien zur Verkehrssicherheit der Umsatzfahrzeuge



Grundlage für die ordnungsgemäße Ausstattung und den sicheren Betrieb der Umzugsfahrzeuge sind

- **Die behördliche Erlaubnis** (ausgestellt von den Rechts- und Ordnungsämtern)
- **Das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Juli 2000.**

Die Verkehrspolizei hebt folgende Erfordernisse ab:

- Für jedes Fahrzeug/Gespann:
Haftpflichtversicherung auch für die An- und Abfahrt
- Für jedes Fahrzeug:
Zulassungsbescheinigung oder Betriebserlaubnis
- Bei Fahrzeugen „Marke Eigenbau“:
Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen
- Bei Fahrzeugen, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden:
Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen
- Bei Überschreitung von Abmessungen und Gewichten:
Unbedenklichkeitsbescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen,
Behördliche
Genehmigung für Hin- und Rückfahrt
- Bereifung und lichttechnische Einrichtungen müssen in Ordnung und funktionstüchtig sein
- Verkleidung und Aufbauten müssen stabil ausgeführt sein und ein ausreichendes Sichtfeld bieten
- Kennzeichen (Folgekennzeichen der Zugmaschine) und Geschwindigkeitsschild (25 km/h-Schild) müssen auch bei zulassungsfreien Anhängern hinten sichtbar angebracht



Narrenzunft Bärenfänger e.V.

Aalen-Unterkochen
Mitglied im LWK und BDK



sein

- Rote Kennzeichen sind nur mit Ausnahmegenehmigung der Verkehrsbehörde zulässig

Anhand der beigeführten Checkliste (Seite 8) kann eine Vorprüfung des Umzugsfahrzeugs vom

Veranstalter vorgenommen werden. Diese Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.



Narrenzunft Bärenfänger e.V.

Aalen-Unterkochen
Mitglied im LWK und BDK



Merkblatt über Ausrüstung und Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000

S 33/36.24.02-50

Vorbemerkungen:

Für **alle** Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grds. Die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen. Es dient der Begutachtung von eingesetzten Fahrzeugen, die im Rahmen dieser Ausnahmeregelung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft werden.

Zudem soll es den Betreibern und Benutzern von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen Hinweise für den sicheren Betrieb geben.

Geltungsbereich

- o Für **alle Fahrzeuge**, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden;
- o Für **Zugmaschinen**, wenn sie

- 1. Auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,**
- 2. Auf Zu- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen**

verwendet werden.

Für gewerbemäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten, etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung

und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§32 und 34 StVZO)
 - 2.4 Gestaltung der Festwagen
 - 2.5 Räder und Reifen
 - 2.6 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

- Für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, muss eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender **Nachweis** (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss **ausgestellt** sein. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h.
- Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.



Narrenzunft Bärenfänger e.V.

Aalen-Unterkochen
Mitglied im LWK und BDK



- Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten (TÜV) bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

- Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer **Betriebsbremse** und einer **Feststellbremse** ausgerüstet sein.
- Abweichungen Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

- Es dürfen nur **Verbindungseinrichtungen** in amtlich **genehmigter Bauart** verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.
- In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

- Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen die gemäß § 32 und 34 StVZO zulässigen Abmessungen (H 4m, B 2,55m, L 20,75m), Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen
- Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten durch den TÜV zu bescheinigen.

2.4 Gestaltung der Festwagen

- Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein, die höchstens 20 – 30 cm über dem Boden endet. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sich auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt.
- An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, damit vermieden wird, dass Personen unter den Zugwagen gelangen können.
- Ebenso sind die Zugmaschinen (Traktoren o.ä.) mit Schürzen zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht.
- Bei Verkleidungen der Zugmaschinen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.
- Jedes Fahrzeug ist von mind. **zwei Personen** flankierend (links und rechts) zu **begleiten**.
- Der **Bereich zwischen Zugmaschine und Anhänger ist abzusperrn**. Bei größeren Lücken durch **Begleitpersonen** zu beaufsichtigen.

2.5 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

- Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.6 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

- Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, **müssen** mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen **im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein**.
- Beim Mitführen stehender Personen ist eine **Mindesthöhe** der Brüstung von **1000 mm** einzuhalten. Beim Mitführen von **sitzenden Personen** oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von **800 mm** ausreichend.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeuge fest verbunden sein. Die **Verbindungen** müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb **auftretenden Belastungen standhalten**.
- Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. **Auf keinen Fall** dürfen sich Ein- und Ausstiege **zwischen** miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.



Narrenzunft Bärenfänger e.V.

Aalen-Unterkochen
Mitglied im LWK und BDK



- Beim Mitführen von **Kindern** auf der Ladefläche von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete **erwachsene Person** als Aufsicht vorhanden sein.

2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

- Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten **lichttechnischen Einrichtungen** müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, **vollständig vorhanden und betriebsbereit** sein.
- Dies **gilt nicht während** örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Fasnachtsumzüge usw.)

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h
 - bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis
 - bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau
 - bei Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden
- 25 km/h
 - bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden
 - bei Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind (siehe Abschnitt 2)
 - bei Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n)

Die jeweils **zulässige Höchstgeschwindigkeit** (Betriebsvorschrift) ist durch ein **Geschwindigkeitsschild** nach § 58

StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Fasnachtsumzüge).

3.2 Versicherungen

- Eine **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** muss für jedes der eingesetzten Fahrzeuge bestehen. Die Haftpflichtversicherung muss Schäden decken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht;
- die zul. Hinterachslast;
- die zul. Anhängelast;
- die

Zugfahrzeuges um den

für

- die

muss die

Bremsverzögerung erreichen.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene **Bremsverzögerung** erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten

Höchstgeschwindigkeit

des Zugfahrzeugs folgende Werte nicht übersteigt:

| Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges | Bremsweg höchstens |
|--|--------------------|
| 20 km/h | 6,5 m |
| 25 km/h | 9,1 m |
| 30 km/h | 12,3 m |
| 40 km/h | 19,8 m |

zul. Stützlast am Kupplungspunkt des müssen ausreichend sein, Anhänger sowie die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein; Fahrzeugkombination vorgeschriebene



Narrenzunft Bärenfänger e.V.

Aalen-Unterkochen
Mitglied im LWK und BDK



4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

- Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

- Die Fahrerlaubnis der **Klasse L** (Klasse 5 gem. StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung) berechtigt (abweichend von § 6 Abs. 1 FeV) zum Führen von **Zugmaschinen** mit bauartbedingter

Höchstgeschwindigkeit

bis 32 km/h und Anhängern, die bei Einsätzen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen geführt werden.

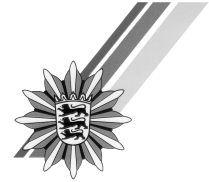


Narrenzunft Bärenfänger e.V.

Aalen-Unterkochen
Mitglied im LWK und BDK



Merkblatt zur Gestaltung von Umzugsfahrzeugen



**Polizeidirektion
Aalen**

Verkleidung und Aufbauten

Die zulässige Gesamtmasse und die Maße der **An- und Aufbauten** müssen eingehalten werden (Zulässige Abmessungen gem. § 22 StVO, §§ 32,34 StVO). Die Aufbauten sind als Ladung anzusehen.

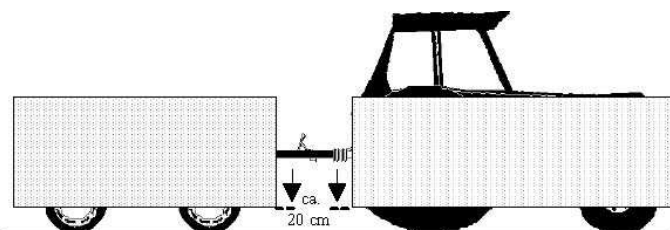
Aufbauten müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein. Scharfkantige und sonstige gefährliche Teile dürfen nicht hervorstehen.

Eine stabile **Seitenverkleidung**, die ca. 20 cm über dem Boden endet, muss an Zugmaschine und Anhänger vorhanden sein.

Die **Räder** eines Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.

Eine **Berührung** der elektrischen Oberleitung mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein.

Fahrzeuge auf denen **Personen befördert** werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern und Brüstungen zum Ein- bzw. Aussteigen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.



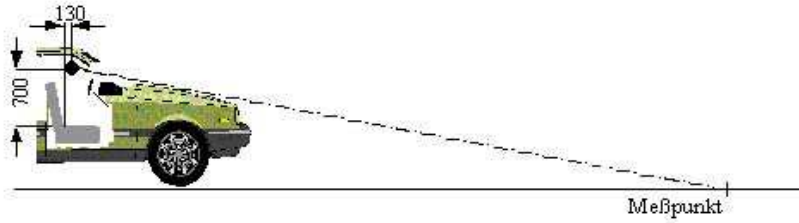


Narrenzunft Bärenfänger e.V.

Aalen-Unterkochen
Mitglied im LWK und BDK



Abb. 1



Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner der Polizei.



Narrenzunft Bärenfänger e.V.

Aalen-Unterkochen
Mitglied im LWK und BDK



Checkliste für Umzugsfahrzeuge

| | |
|-----------------------|--|
| Veranstalter | |
| Name des Verantwortl. | |
| Erreichbarkeit | |



| | |
|-----------------------|--|
| Verein / Gruppe | |
| Wagenverantwortlicher | |
| Straße / Hausnr. | |
| PLZ / Wohnort | |
| Tel. / Fax / Handy | |
| Email | |

Fahrzeugführer

Mindestalter 18 Jahre

| | | | |
|------------------|--|-----------------------|--|
| Name, Vorname | | FE (lof Fzg) | |
| Straße / Hausnr. | | L (5 alt) bis 32 km/h | |
| PLZ Wohnort | | FE (lof Fzgf) | |
| Tel. / Handy | | T (3 alt) bis 40 hm/h | |
| | | FE (lof Fzg) | |
| | | T (2 alt) bis 60 km/h | |
| | | Sonst. | |

Fahrzeug

Zugfahrzeug

Anhänger

Sonst. Fahrzeug

Aufbauten

Während des Umzuges

Vor/nach dem Umzug

Sonstige Auflagen

| | | |
|--------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> | Versicherungsbestätigung | Amtl. Kennzeichen / Folgekennzeichen |
| <input type="checkbox"/> | Pkw <input type="checkbox"/> Lkw <input type="checkbox"/> Fzg.schein | |
| <input type="checkbox"/> | Zugmaschine <input type="checkbox"/> Fzg.schein | |
| <input type="checkbox"/> | Ausnahmegenehmigung bei roten Kennzeichen | |
| <input type="checkbox"/> | Betriebserlaubnis / Anhängerschein | |
| <input type="checkbox"/> | Drehkranz <input type="checkbox"/> 25 km/h-Schild | |
| <input type="checkbox"/> | nur 1 Anhänger hinter Zugfahrzeug | |
| <input type="checkbox"/> | Eigenbau - Einzelabnahme durch TÜV-Gutachten | |
| <input type="checkbox"/> | bis 6 km/h Gutachten über Geschwindigkeit | |
| <input type="checkbox"/> | Personenbeförderung <input type="checkbox"/> Begleitperson | |
| <input type="checkbox"/> | Wesentliche Veränderungen <input type="checkbox"/> Gutachten eines aaS | |
| <input type="checkbox"/> | Übermaße / -gewichte <input type="checkbox"/> Unbedenklichkeitsgutachten eines aaS | |
| <input type="checkbox"/> | Rundumsicht für Fahrer <input type="checkbox"/> Seitenverkleidung rundum | |
| <input type="checkbox"/> | Bodenfreiheit max. 20 cm /sichere Befestigung <input type="checkbox"/> Geländer 80cm/100cm sitzend/stehend | |
| <input type="checkbox"/> | Einstieg (nur von hinten) <input type="checkbox"/> Rutschsicherer Boden | |
| <input type="checkbox"/> | Keine losen Gegenstände <input type="checkbox"/> Aufbauten sicher befestigt | |
| <input type="checkbox"/> | Begleitpersonen bei Lücken <input type="checkbox"/> Schrittgeschwindigkeit | |
| <input type="checkbox"/> | Beleuchtung/Kennzeichen sichtbar <input type="checkbox"/> Max. bbH eingehalten (6, 20, 25, 40, 60 km/h) | |
| <input type="checkbox"/> | Behördl. Erlaubnis erforderlich <input type="checkbox"/> Behördl. Erlaubnis vorhanden | |
| <input type="checkbox"/> | erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt | |

Geprüft:

Name, Datum, Unterschrift